



Verpackungslizenzierung leicht gemacht



Reclay Group

Nachhaltigkeit braucht Vordenker

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	03
Die Entwicklung des Verpackungsrecyclings in Österreich	04
Was ist ein Sammel- und Verwertungssystem (SVS)?	05
Wie funktioniert das Sammel- und Verwertungssystem?	06
Wen verpflichtet die Verpackungsverordnung?	07
Welche Verpackungen müssen lizenziert werden?	08
Was versteht man unter einer Haushaltsverpackung?	09
Was versteht man unter einer Gewerbeverpackung?	09
Wie können Verpackungen lizenziert werden?	10
Was regelt die neue Abgrenzungsverordnung?	10
Wir machen das für Sie!	11

Vorwort

Recycling ist fast so alt wie die Menschheit. Schon vor rund einer halben Million Jahren sammelten unsere prähistorischen Vorfahren weggeworfene oder kaputte Werkzeuge aus Feuerstein oder Knochen, um daraus neue zu fertigen. An dem Ziel dahinter, Energie und Rohmaterialien einzusparen, hat sich bis heute nichts geändert.

Diese Broschüre liefert eine kurze und praxisbezogene Darstellung der Entwicklung des Verpackungsrecyclings, der Arbeit der Sammel- und Verwertungssysteme sowie der Regelungen der Verpackungsverordnung. Gleichzeitig gibt sie praktische Hinweise zum Lizenzieren von Verpackungen.

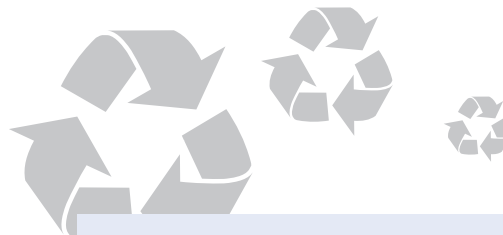


Sortierte und zu Ballen gepresste Kunststoffabfälle

Die Entwicklung des Verpackungsrecyclings in Österreich



Die Verpackungsverordnung (VerpackVO) wurde 1992 angesichts gravierender Entsorgungspässe verabschiedet. Die Kapazitätsgrenzen der Deponien waren erreicht, es gab zu wenige Abfallverbrennungsanlagen in Österreich.



Das System war zunächst monopolistisch organisiert. 1996 kam es zu einer Wettbewerbsöffnung im Gewerbebereich. Seit dem 1. Januar 2015 ist auch der Haushaltsbereich liberalisiert. Heute existieren sieben Sammel- und Verwertungssysteme in Österreich.

Mit der Verordnung wurde erstmals die abfallwirtschaftliche Produktverantwortung eingeführt. Dies bedeutete eine Trendwende weg von der Wegwerfgesellschaft hin zum umweltfreundlichen Umgang mit Verpackungsabfällen.

Die VerpackVO wurde bislang drei Mal überarbeitet.



Jedes Unternehmen, das Verpackungen aus Papier/Pappe/Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoffen oder Verbunden (sogenannte Leichtverpackungen) in Österreich in Verkehr bringt, ist verpflichtet, sich an einem oder mehreren Verwertungssystemen zu beteiligen, um die Rücknahme und Entsorgung seiner Verpackungen zu gewährleisten.

Erfolge von Sammel- und Verwertungssystemen in Österreich:

115,40 kg Verpackungen pro Kopf werden jährlich in Österreich zurückgenommen.

731.616 Tonnen Verpackungsabfälle wurden 2015 stofflich wiederverwertet.

95% der Haushalte trennen ihren Abfall.

100% der Verpackungen aus Metall, Papier, Pappe und Wellpappe werden in Österreich recycelt.

Zur Sicherstellung der Rücknahme- und Verwertungspflichten wurde von der Wirtschaft ein eigenes Rücknahmesystem aufgebaut, die ARA (Altstoff Recycling Austria).



Was ist ein Sammel- und Verwertungssystem (SVS)?

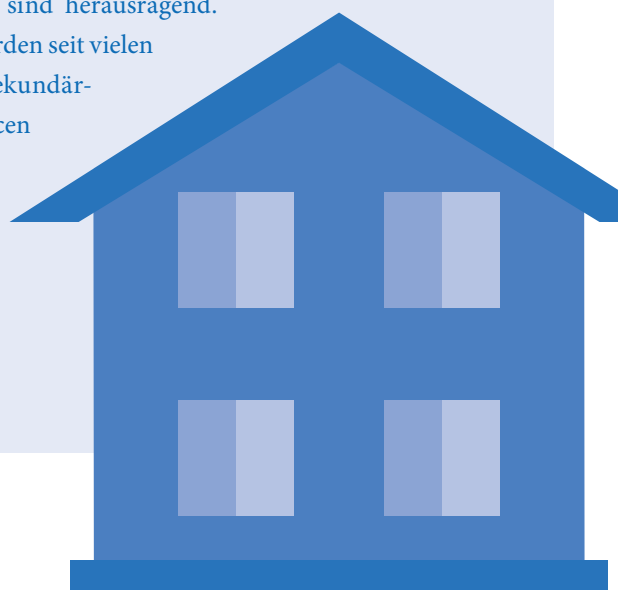
Sammel- und Verwertungssysteme sind Unternehmen der Privatwirtschaft, die die Sammlung, Sortierung und Verwertung von Verpackungen organisieren. Auftraggeber der SVS sind Hersteller und Vertreiber, die mit Ware befüllte Verpackungen in Österreich in Verkehr bringen. Die Sammel- und Verwertungssysteme werden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) genehmigt und können damit für Hersteller und Vertreiber die Rücknahme- und Verwertungspflichten nach der VerpackVO übernehmen. Um eine solche Genehmigung zu erhalten, muss das System unter anderem nachweisen, dass es flächendeckend eingerichtet ist, d. h. die regelmäßige Abholung gebrauchter Verpackungen österreichweit beim Endverbraucher gewährleistet ist. Dazu schließt das SVS Verträge mit regionalen Entsorgungsunternehmen.

Die Reclay Group betreibt mit der Reclay UFH GmbH ein SVS und sorgt so für die Erfüllung aller rechtlichen Vorgaben der Verpackungsverordnung. Speziell für Inverkehrbringer geringerer Verpackungsmengen bietet die Reclay UFH mit *activate – by Reclay* eine Lösung, die eine schnelle und einfache Lizenzierung über ein Onlineportal ermöglicht.

Das Sammel- und Verwertungssystem und die Bürger – ein Win-win-Prinzip

Österreichs Abfallwirtschaft gehört heute zu den fortschrittlichsten weltweit – eine Errungenschaft, die zu großen Teilen den SVS zuzuschreiben ist: Die Recyclingquoten sind herausragend. Die vorgegebenen Quoten aus der europäischen Abfallrahmenrichtlinie werden seit vielen Jahren übererfüllt. Durch die aus dem Wertstoffrecycling gewonnenen Sekundärrohstoffe trägt die Branche wesentlich zur Schonung natürlicher Ressourcen und damit zum Schutz der Umwelt bei. Gerade für einen rohstoffarmen Staat wie Österreich ist dies für die Sicherung der Zukunftsfähigkeit entscheidend.

Zum Erfolg des Systems leistet jeder einzelne Bürger seinen Beitrag: 95 Prozent trennen ihre Abfälle im Haushalt und betrachten dies als ihren wichtigsten persönlichen Beitrag zum Umweltschutz.

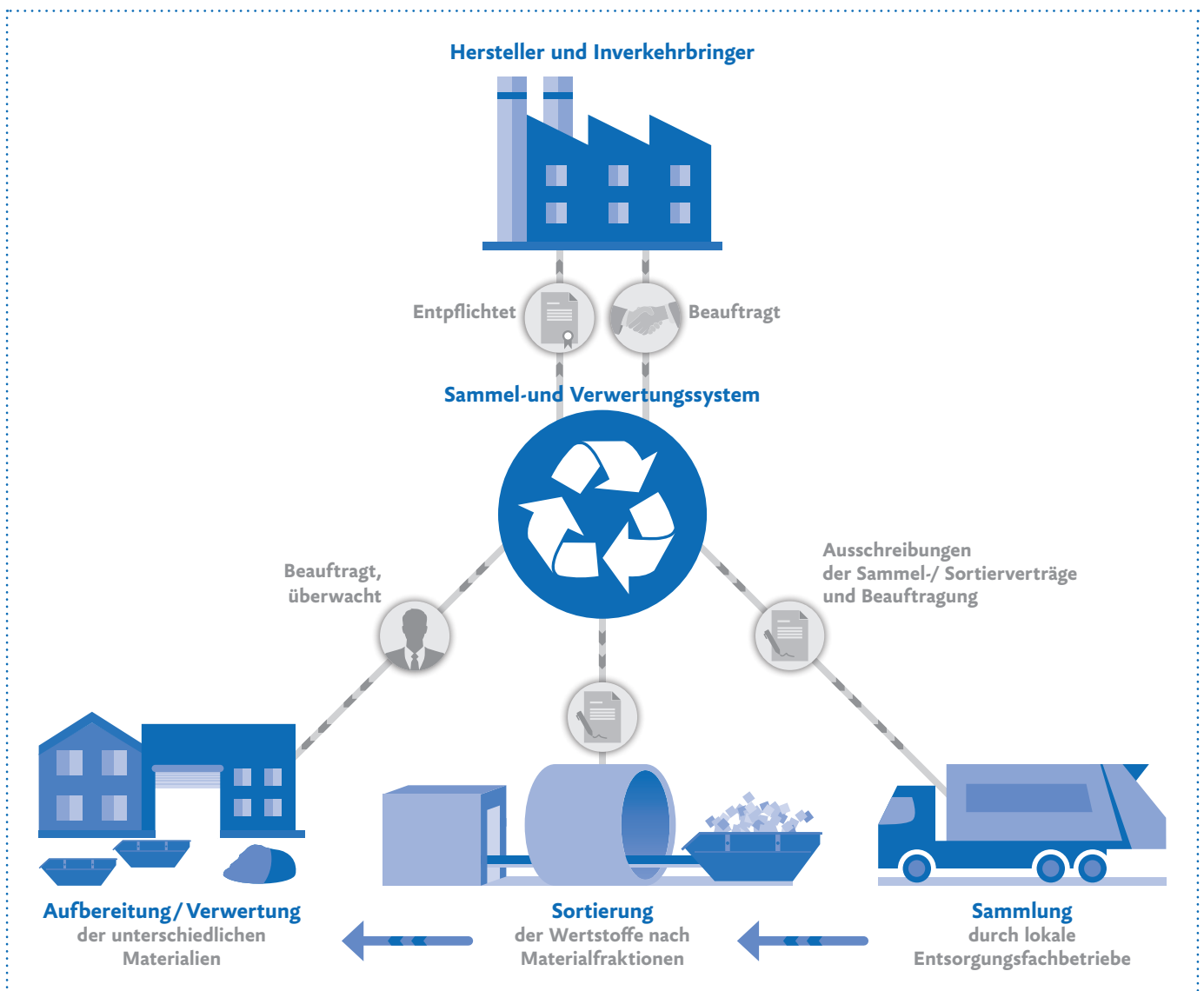


Wie funktioniert das **Sammel- und Verwertungssystem**?

Durch die VerpackVO stehen Hersteller und Vertrieber von Verpackungen für die Entsorgung ihrer Verpackungsabfälle in der Verantwortung. Sie selbst wären jedoch kaum in der Lage, die Rücknahme und Verwertung in ganz Österreich eigenständig zu organisieren.

Daher sieht die Verpackungsverordnung die Beauftragung eines SVS vor, das diese Pflichten für die Hersteller und Vertrieber übernimmt (man spricht von der "Verpackungslizenzierung"). Die Hersteller und Vertrieber zahlen ein Lizenzentgelt für die Sammlung, Sortierung und Verwertung ihrer Verpackungen an das beauftragte SVS. Das Entgelt bemisst sich an Gewicht, Materialart und Menge der in Verkehr gebrachten Verpackungen.

Mit dem Lizenzentgelt der Kunden bezahlt das SVS die beauftragten Entsorgungsunternehmen für das Aufstellen von Sammelbehältnissen (z. B. Glascontainer oder Gelbe Tonne), deren regelmäßige Entleerung und den Weitertransport der Verpackungsabfälle zu Sortier- oder Aufbereitungsanlagen. Darüber hinaus entrichten die SVS auch Entgelte an die Kommunen, mit denen unter anderem die Stellplatzreinigung von Containern (Glas, Leichtverpackungen, Metalle) sowie Informationskampagnen für Bürger finanziert werden. Auch wird über die Entgelte die Entsorgung all jener Verpackungen, die im Restmüll landen, finanziert, da auch für diese die Produzentenverantwortung gilt.



Wen verpflichtet die Verpackungsverordnung?

Als Primärverpflichtete gelten Abpacker, Importeure, Eigenimporteure und Versandhändler (auch ausländische), die Verpackungen in Österreich in Verkehr setzen, sowie Hersteller und Importeure von Serviceverpackungen mit Sitz oder Niederlassung in Österreich.

Können Kunden und Lieferanten von Primärverpflichteten die Pflichten übernehmen?

Kunden von Primärverpflichteten (z. B. Handelsunternehmen) können als nachgelagerte Stufe nicht anstelle der Primärverpflichteten die Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem übernehmen.

Lieferanten von Primärverpflichteten (z. B. Verpackungshersteller, ausländische Lieferanten, Lieferanten von Serviceverpackungen) können als vorgelagerte Stufe diese Verpflichtung weiterhin übernehmen. Hierbei ist eine Bestätigung mit rechtsverbindlicher Erklärung erforderlich.



Wann ist der Handel verpflichtet?

Handelsunternehmen gelten nur für ihre importierten Verpackungen als primärverpflichtet. Auch wenn die Verpackungen vorher bereits vom ausländischen Lieferanten entpflichtet wurden, bleibt die verwaltungsrechtliche Verantwortung weiterhin beim Handel. Für Verpackungen inländischer Lieferanten kann die Verantwortung nicht vom Handel übernommen werden.



Entpflichtung oder Selbsterfüllung?

Die Wahl, die Verpflichtung der Rücknahme über ein Sammel- und Verwertungssystem oder über Eigenrücknahme (Selbsterfüllung) zu erfüllen, ist von der Art der Verpackung (Haushalts- oder Gewerbeverpackung) abhängig.

So gilt für Haushaltsverpackungen eine Teilnahmepflicht bei einem Sammel- und Verwertungssystem. Die bisherige Möglichkeit, bestimmte Mengen selbst zurückzunehmen, wurde mit der Novelle des AWG 2002 gestrichen.

Für gewerblich anfallende Verpackungen ist die Selbsterfüllung weiterhin möglich. Die Gewerbemengen können aber auch, wie bisher, über ein System entpflichtet werden.



Welche Verpackungen müssen lizenziert werden?

Bei der Einstufung von Verpackungen kommt es stets auf den Einzelfall an. Fällt eine Verpackung nicht eindeutig in den nachfolgend aufgeführten Beispielkatalog, ist es ratsam, sich an das BMLFUW zwecks Klarstellung zu wenden.

Beispiele:

Verpackung:

- Alufolien, Frischhaltefolien, die gemeinsam mit Waren abgegeben werden
- Anhängeetiketten (Packhilfsmittel), wie insbesondere zur Preisauszeichnung/Produktauszeichnung (z. B. Bananenanhänger, Blitzbinder, Verkaufsanhänger)
- Einschlagpapier, Einwickelpapier, z. B. für Blumen, Geschirr etc.
- Einwegrasierer-Schutzkappen
- Etiketten
- Etais (z. B. für Brillen, Uhren, Schmuck, Kugelschreiber, Make-up u. dgl.), wenn sie mit Produkt befüllt abgegeben werden
- Getränke kapsel systeme (z. B. Kaffee, Kakao, Milch), die nach Gebrauch leer sind
- Tragetaschen aus Kunststoff oder Papier
- Umhüllungen von Lippenstift, Wimperntusche, Klebestift (z. B. Uhu-Stick)
- Umreifungsbänder
- Werbeprospektesäckchen

Nichtverpackung:

- Abdeckplanen
- Bedienungsanleitungen, Beipackzettel, Beilageblätter
- CD-Hüllen
- Einwegfeuerzeuge
- Gewürzmühlen wiederbefüllbar, z. B. Pfeffermühlen
- Hygienebeutel
- Müllsäcke
- Spritzen

Einweggeschirr:

- Einweggetränkebecher
- Einwegteller und -tassen
- Grilltassen
- Backformen (z. B. aus Papier, Aluminium), die leer für den einmaligen Gebrauch verkauft werden

Serviceverpackung:

- Eisbecher, Eisboxen (inkl. Kühlhalteboxen aus EPS/Styropor) von Eissalons
- Knotenbeutel (z. B. für Obst/Gemüse)
- Papiersäckchen für Brot/Gebäck, Obst/Gemüse, Feinkostbereich
- Pizzakartons
- Tragebox für Tortenstücke, Tortenschachteln/Tortenkartons für Konditoreien
- Tragetaschen aus Papier und Kunststoff

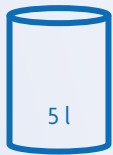
[Quelle: www.bmlfuw.gv.at]

Was versteht man unter einer Haushaltsverpackung?

Als „Haushaltsverpackungen“ gelten Verpackungen, die folgende Größe aufweisen ...



- eine Fläche bis einschließlich 1,5 qm oder



- im Falle von Hohlkörpern ein Nennfüllvolumen bis einschließlich 5 Liter oder



- im Falle von Verpackungen aus expandiertem Polystyrol (EPS – z. B. Styropor) eine Masse bis einschließlich 0,15 kg pro Verkaufseinheit

... und üblicherweise in privaten Haushalten oder in mit Haushalten vergleichbaren Anfallstellen anfallen.

Zu den mit Haushalten vergleichbaren Anfallstellen zählen unter anderem Gaststätten, Hotels, Kantinen, Trafiken und Verwaltungsgebäude. Verpackungen aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe gelten unabhängig von ihrer Größe als Haushaltsverpackungen, sofern sie in Haushalten oder in vergleichbaren Anfallstellen anfallen. Serviceverpackungen, Tragetaschen und Knotenbeutel gelten grundsätzlich unabhängig von ihrer Größe als Haushaltsverpackungen.

Was versteht man unter einer Gewerbeverpackung?

Als „gewerbliche Verpackungen“ gelten folgende Verpackungen:

- Verpackungen, die keine Haushaltsverpackungen sind
- Verpackungen aus Papier, die Transportverpackungen sind
- Paletten sowie Umreifungs- und Klebebänder und
- der Anteil an Verpackungen, der grundsätzlich der Definition der Haushaltsverpackung entspricht, aber im Rahmen der Abgrenzungsverordnung anderen Anfallstellen zugeordnet wurde.

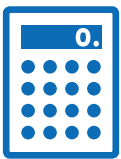


Wie können Verpackungen lizenziert werden?



01

Zunächst muss der Hersteller bzw. Vertreiber die Materialien seiner Haushalts- und/oder Gewerbeverpackungen bestimmen (z. B. Papier, Kunststoff, Aluminium). Da eine Verpackung aus verschiedenen Materialien oder aus Verbundstoffen bestehen kann, ist die Zuordnung nicht immer ganz einfach. Eine Verpackungsanalyse und -verwiegung durch einen Dienstleister oder Sachverständigen kann in solchen Fällen hilfreich sein.



02

Sind die Verpackungsmaterialien und deren Gewichte bestimmt, wird die Jahresmenge je Materialfraktion errechnet. Diese ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelgewicht je Material multipliziert mit der geplanten Jahresmenge an Verpackungen (geplante Verkaufsmenge pro Kalenderjahr). Auf Basis dieser Jahresmenge kann ein Angebot bei einem SVS eingeholt werden.



03

Nach Vertragsabschluss übernimmt das SVS die Sammlung und Verwertung der Verpackungen. Der Hersteller bzw. Vertreiber kommt dadurch seinen verpackungsrechtlichen Pflichten nach.

Was regelt die neue Abgrenzungsverordnung?

Die Abgrenzungsverordnung (AbgrenzungsVO) legt die Abgrenzung zwischen Haushaltsverpackungen und gewerblichen Verpackungen einheitlich fest.

Nach Zuordnung der Verpackungen zu einer Produktgruppe werden in jeder Produktgruppe Anteile an Verpackungen je Packstoff als Haushaltsverpackungen bzw. gewerbliche Verpackungen bestimmt.

Um die Quoten der AbgrenzungsVO anwenden zu können, sind zunächst alle Verpackungen der jeweiligen Produktgruppe zuzuordnen.

Die Zuordnung richtet sich nach den jeweiligen Produkten oder Gütern, die darin verpackt werden. Es wurden 47 Produktgruppen mit einer Übersicht an Beispielen definiert.

(Link zu der Übersicht: <https://www.bmlfuv.gv.at/dam/jcr:e6f3e828-a00b-4f11-9c65-382aaa5530d5/Produktgruppenzuordnung%202016.xlsx>)

Wir machen das für Sie!

Die Reclay Group – Ihr Dienstleister rund um die Verpackungslizenzierung

Unsere Experten stehen Ihnen bei allen Schritten der Verpackungslizenzierung zuverlässig zur Seite. Wir bestimmen für Sie Material und Gewicht Ihrer Verpackungen, unterstützen Sie bei deren rechtlicher Zuordnung, übernehmen die Sammlung und Verwertung durch unser Sammel- und Verwertungssystem Reclay UFH und fertigen auf Wunsch auch Ihre Lizenzierungsbestätigung an. So haben Sie Zeit für Ihr Kerngeschäft und sind auf der (rechts)sicheren Seite.

Sie bringen Verpackungen europa- oder weltweit in Verkehr? Als international tätiges Unternehmen sorgen wir auch außerhalb Österreichs für die Erfüllung Ihrer verpackungsrechtlichen Pflichten – von der Beratung zu allen abfallgesetzlichen Fragen über die Optimierung Ihrer Verpackungsmeldungen bis hin zur Rücknahme und Verwertung der Verpackungen. An elf Standorten der Reclay Group in acht Ländern auf zwei Kontinenten sorgen unsere Mitarbeiter dafür, dass Sie sich um das Thema Verpackungslizenzierung keine Gedanken machen müssen.

Darüber hinaus sind wir mit unseren spezialisierten Unternehmen auf allen Stufen der Wertschöpfungskette für Sie tätig: vom Aufbau passgenauer Abfall- und Recyclingstrukturen für Ihr Unternehmen über die Standortentsorgung bis hin zur Beratung rund um das Thema Eco-Design oder die Versorgung mit Sekundärrohstoffen. International beraten und begleiten wir Regierungen bei der Einführung einer erweiterten Produktverantwortung. Sprechen Sie uns jederzeit persönlich an oder informieren Sie sich auf www.reclay-group.com über unsere umfassenden Dienstleistungen.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme!

Reclay Österreich GmbH / Reclay UFH GmbH

Mariahilfer Straße 37-39 / 4. OG

1060 Wien

Tel.: +43 1 994 99 69 - 0

E-Mail: oesterreich@reclay-group.com



Disclaimer:

Diese Broschüre enthält eine kurze und praxisbezogene Darstellung zur Funktionsweise des Sammel- und Verwertungssystems und den zu verpackungsrechtlichen Pflichten für Hersteller und Verreiber von Verpackungen. Die Broschüre wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Wir übernehmen jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität der bereitgestellten kostenlosen und frei zugänglichen Informationen. Die Nutzung dieser Inhalte erfolgt daher auf eigene Gefahr. Insbesondere berücksichtigen die Informationen nicht die besonderen Umständen des Einzelfalles. Diese bedürfen einer sorgfältigen Prüfung. Die kommerzielle Verwendung der Informationen setzt unsere vorherige schriftliche Zustimmung voraus. Dies gilt vor allem für Vervielfältigung, Bearbeitung und Übersetzung von Inhalten dieser Broschüre. Alle Rechte vorbehalten. © 2016